

## **FT der FW 2013**

### **Menschenrechte für Menschen mit psychischen Behinderungen**

#### **Workshop „Artikel 27 - Arbeit und Beschäftigung“**

Die UN-Behindertenrechtskonvention anerkennt im Artikel 27 das Recht von Menschen mit Behinderungen, den Lebensunterhalt eigenständig durch eine Arbeit zu verdienen, die frei gewählt oder angenommen wird, u.a. durch

- einen offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt,
- die Wieder-/Eingliederung nach an der Arbeit erworbenen Behinderungen,
- die Schaffung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor Diskriminierungen, bei einer Beschäftigung auch bezogen auf Einstellung, Aufstieg, sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, Arbeitsschutz, Entgeltgleichheit, Chancengleichheit, Schutz vor Belästigung,
- die gleichberechtigte Wahrnehmung von Arbeitnehmer/innen- und Gewerkschaftsrechten
- den gleichberechtigten Zugang zur Fach- und Berufsberatung, Stellenvermittlung (Hilfe bei der Arbeitssuche), Berufsaus- und Weiterbildung
- den Erhalt des Arbeitsplatzes, Wiedereingliederung, berufliche Reha-Programme
- die Förderung der Arbeit im öffentlichen Dienst und der Selbständigkeit (Möglichkeit der Gründung von Unternehmen, Genossenschaften etc.)
- Förderungsprogramme und Anreize zur Beschäftigung in der Privatwirtschaft
- Angebot und Finanzierung von Arbeitsplatzmaßnahmen, Anpassung von Arbeitsplätzen.

Die Verbände des Kontaktgespräches Psychiatrie fordern in dem Zusammenhang im Einzelnen:

(1) Bei der Hilfebedarfsfeststellung sollte viel stärker nach den individuellen Fähigkeiten und Beeinträchtigungen und den für den Einzelfall bedeutsamen Kontextbedingungen differenziert werden.

(2) Individuelle Beratung und Information so frühzeitig wie möglich (beginnend schon in der Behandlungsphase).

(3) Einführung flexibler begleiteter Belastungserprobung als ergänzendes Instrument der Bedarfsfeststellung / Einstufung SGB II/XII.

(4) Schaffung von regionalen Organisationsstrukturen zur Planung und Durchführung von übergreifender Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (SGB IX § 10)

(5) Qualifizierung der Arbeitsplanung und –begleitung sowie der Hilfeplanung und der Reha-Begleitung in der Arbeitswelt für die besonderen Belange von Menschen mit psychischen Erkrankungen/ seelischen Behinderungen.

(6) Für bestimmte Zielgruppen müssen individuell angepasste Hilfen und Maßnahmen langfristig, ggf. zeitlich unbegrenzt (mit regelmäßigen Überprüfungen) angelegt werden.

Vor diesem Hintergrund sollen im Workshop „Arbeit und Beschäftigung“ u.a. folgende Fragen dialogisch bearbeitet werden:

- *Welche Anforderungen stellen Menschen mit psychischer Beeinträchtigung bezogen auf ihre Teilhabe am Arbeitsleben, was heißt, „barrierefrei“ arbeiten, welche Zugänge und Wege bieten sich an bzw. müssen erschlossen werden?*
- *Welche Modelle sind erfolgversprechend, welche (Entwicklungs)Perspektiven, aber auch Grenzen haben Werkstätten, Integrationsunternehmen, Zuverdienstprojekte, EX-IN-Konzepte?*
- *Welche Bedeutung haben regionale / lokale Netzwerke bei der Ausgestaltung innovativer Arbeits- und Beschäftigungsprojekte? Wie finde und gewinne ich die richtigen Partner, gestalte neue Kooperationsformen?*
- *Welche Konsequenzen müssen aus der Anerkennung von „Arbeit als zentralem Teilhaberecht“ für die künftige Gestaltung der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungsförderungspolitik gezogen werden?*